



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

VERBAND BERNISCHER BÜRGERGEMEINDEN UND BÜRGERLICHER KORPORATIONEN (GESELLSCHAFTEN, ZÜNFTEN)  
ASSOCIATION BERNOISE DES COMMUNES ET CORPORATIONS BOURGEOISES (SOCIÉTÉS, ABBAYES)  
BAHNHOFPLATZ 2, POSTFACH, 3001 BERN, TELEFON 031 328 86 00, FAX 031 328 86 19, INFO@VBBG.CH

# STATUTEN

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen (Gesellschaften und Zünfte)», im Folgenden «Verband» genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband wahrt die Interessen der bernischen Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen des öffentlichen und des privaten Rechts und Burgerschaften von gemischten Gemeinden.

<sup>2</sup> Er strebt an, die Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen und Burgerschaften im Kanton Bern zu erhalten und fördert deren Zusammenarbeit und Solidarität.

### Art. 3 Aufgaben

Im Einzelnen verfolgt der Verband sein Ziel:

- a) durch den Zusammenschluss aller Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen (Gesellschaften und Zünfte) im Kanton Bern;
- b) durch Beratung der Verbandsmitglieder in administrativen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten;
- c) durch die Förderung ideeller und kultureller Bestrebungen im Zusammenhang mit dem Verbandszweck;
- d) durch Tagungen, Kurse und andere Veranstaltungen;
- e) durch Öffentlichkeitsarbeit;
- f) durch Mitgliedschaft beim Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen.

### Art. 4 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbands sind:

- a) Bürgergemeinden;
- b) burgerliche Korporationen des öffentlichen Rechts (Nutzungskorporationen, Gesellschaften und Zünfte);
- c) privatrechtliche burgerliche Körperschaften im Sinn von Art. 20 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28. Mai 1911;
- d) Vereine und Stiftungen sowie andere Rechtspersönlichkeiten des privaten Rechts, die aus früheren Bürgergemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen burgerlichen Korporationen hervorgegangen sind oder sich als aktiven Teil des burgerlichen Lebens betrachten;
- e) l'Association des Bourgeoisies du Jura bernois;
- f) Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Burgerschaften von gemischten Gemeinden können aufgenommen werden und die Rechte eines Mitglieds ausüben, sofern für sie eine gesonderte Rechnung geführt wird. Die Burgerschaften sind den Mitgliedern gemäss Abs. 1 lit. a) bis c) in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verbands behalten ihre Selbständigkeit und ihre eigene Organisation.

### Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand.

<sup>2</sup> Neu aufgenommene Mitglieder werden in ein Mitgliederverzeichnis aufgenommen.

<sup>3</sup> Personen, welche für den Verband ausserordentliche Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Vereine und juristische Personen können nicht Ehrenmitglieder werden.

### Art. 7 Austritt

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann auf Ende des Rechnungsjahrs, jeweils sechs Monate vorher, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt bekanntgeben.

<sup>2</sup> Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Verbands andauernd und in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln.

### Art. 9 Vertretung an der Hauptversammlung

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, Delegierte an die Hauptversammlung zu entsenden.

<sup>2</sup> L'Association des Bourgeoisies du Jura bernois hat das Recht, mindestens einen Delegierten pro angeschlossenes Verbandsmitglied zu entsenden.

<sup>3</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 14.

### **III. ORGANISATION**

#### **A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 10 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **Art. 11 Organe**

Organe des Verbands sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisorinnen und Revisoren;
- e) die Kommissionen.

##### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Für den Verband zeichnen in der Regel die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup> Ist eine dieser Personen verhindert, zeichnet die Vizepäsidentin oder der Vizepäsident oder das amtsälteste Mitglied des Vorstands an ihrer Stelle.

#### **B) DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

##### **Art. 13 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung.

<sup>3</sup> Er lädt die Mitglieder dazu mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden ein.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Begehren verlangt.

<sup>5</sup> Die Hauptversammlung kann unter besonderen Umständen virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

##### **Art. 14 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes vertretene Mitglied hat ein Stimmrecht.

<sup>2</sup> L'Association des Bourgeoisies du Jura bernois hat so viele Stimmrechte wie sie Mitglieder hat.

##### **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei einer Auflösung oder Fusion des Verbands gemäss Art. 29 Abs. 1 müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.

##### **Art. 16 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung fällt Entscheide mit einfachem Mehr mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft Art. 6 Abs. 3 und der Auflösung oder Fusion des Verbands gemäss Art. 29 Abs. 1.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben.

<sup>3</sup> Auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten, sind Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

## **Art. 17 Zuständigkeiten**

Der Hauptversammlung liegen folgende Zuständigkeiten ob:

- a) sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung;
- b) sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen;
- c) sie genehmigt auf Antrag der Revisorinnen und Revisoren die Jahresrechnung und erteilt Décharge;
- d) sie setzt die Mitgliederbeiträge im Sinn von Art. 26 fest;
- e) sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Revisorinnen und Revisoren;
- f) sie nominiert eine Vertretung in den Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen;
- g) sie beschliesst über Änderungen der Statuten, über die Auflösung des Verbands und über den Ausschluss von Mitgliedern (vorbehältlich Art. 15);
- h) sie verhandelt und beschliesst über weitere Geschäfte, welche ihr der Vorstand oder einzelne Mitglieder vorlegen.

## **C) DER VORSTAND**

### **Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Der Berner Jura hat Anspruch auf zwei Vorstandssitze. Auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachminderheiten ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

<sup>3</sup> Bei Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

### **Art. 19 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, welche nach Massgabe dieser Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Ihm obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) er konstituiert sich selbst und wählt insbesondere seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten;
- b) er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- c) er sorgt für die zielgerichtete Verfolgung der statutarischen Zwecke und für einen guten Gang der Verwaltungsgeschäfte;
- d) er entscheidet über die Einlagen in den sowie Entnahmen aus dem Fonds;
- e) er vertritt den Verband nach aussen;
- f) er setzt eine Geschäftsstelle ein;
- g) er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- h) er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren;
- i) er erstattet der Hauptversammlung jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

### **Art. 20 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Verhandlungen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe des Traktandums die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

## **Art. 21 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- <sup>2</sup> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann Sitzungen virtuell durchführen oder Vorstandsmitglieder virtuell zuschalten.
- <sup>4</sup> Über dringende Geschäfte kann auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.
- <sup>5</sup> Die Beschlüsse werden protokolliert.

## **D) DIE ÜBRIGEN ORGANE**

### **Art. 22 Die Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Aufsicht des Vorstands.
- <sup>2</sup> Sie besorgt die Verwaltung des Verbands. Zu ihren Aufgaben gehören namentlich:
  - a) die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstands und der Hauptversammlung sowie die Führung des Protokolls;
  - b) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
  - c) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - d) die Besorgung der laufenden Korrespondenz.

### **Art. 23 Die Revisorinnen oder die Revisoren**

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- <sup>2</sup> Die Revisorinnen oder die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Verbands.
- <sup>3</sup> Sie erstatten der Hauptversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und stellen Antrag betreffend die Genehmigung. Die Rechnung kann auch durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft geprüft werden.

### **Art. 24 Die Kommissionen**

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung und der Vorstand können bei Bedarf besondere Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte einsetzen.
- <sup>2</sup> Das einsetzende Organ legt die Amtsdauer nach der Natur des Geschäfts fest.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) ausserordentlichen Beiträgen;
- c) freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten;
- d) Erträgen des Verbandsvermögens.

## **Art. 26 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag an den Verband. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge bemisst sich nach dem Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (Selbstdeklaration) der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge jährlich gemäss Art. 17 lit. d) fest. Sie trägt der finanziellen Situation des Verbands und besonderen Vorhaben Rechnung.

## **Art. 27 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf die Rückerstattung der Auslagen mit Ausnahme der Teilnahme an der Hauptversammlung.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die Entschädigungsregelung.

## **Art. 28 Haftung**

<sup>1</sup> Für Schulden des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 29 Auflösung des Verbands**

<sup>1</sup> Der Verband kann mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst oder mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung fusionieren.

<sup>2</sup> Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person in der Schweiz erfolgen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Zuwendung des Vermögens an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit gleichartiger Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.

# **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 28. Oktober 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1996.

Präsidentin



Therese Rufer-Wüthrich

Geschäftsführer



Elias Maier